

# **Satzung des Radsportvereins Adler Lüttringhausen 1952 e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen "Radsportverein Adler Lüttringhausen 1952 e.V.". Der Sitz ist Remscheid Lüttringhausen.

## **§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Rad-, des Reit-, sowie des Freizeit- und Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Remscheid die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser muss sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitglieds
  - durch den Austritt des Mitglieds
  - durch Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

## **§ 5 Stimmrecht**

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Mitglieder ohne Stimmrecht können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Bei der Wahl des/der JugendleitersIn und des/der StellvertretersIn steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom 12. bis zum 20. Lebensjahr zu.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung sowie die Bestimmungen der Dachorganisationen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sollen sich stets sportlich kameradschaftlich zeigen und durch rege Teilnahme an allen Vereinsangelegenheiten den Verein unterstützen und ihn fördern.

## **§ 7 Beiträge und Gebühren**

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## **§ 8 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Stellvertretung mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Es gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung 7 Tage vor dem Termin schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
  - Feststellung der Jahresrechnung
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - Wahl des Vorstandes
  - Bestätigung des Jugendvorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Für die Vorstandsämter können nur volljährige Mitglieder kandidieren. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und besteht aus:
  - dem/der Vorsitzenden (G)
  - dem/der StellvertreterIn (G)
  - dem/der GeschäftsführerIn (G)
  - den BereichsleiterInnen lt. Bereichsausschussordnung
  - dem/der LeiterIn Öffentlichkeitsarbeit
  - dem/der LeiterIn Jugendabteilung; er/sie wird von der Jugendabteilung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung
- (2) Alle Vorstandsmitglieder gehören dem sog. "Erweiterten Vorstand" an. Der "Geschäftsführende Vorstand" wird aus den mit (G) bezeichneten Personen gebildet.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden lt. der Geschäftsordnung alle zwei Jahre in der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt worden ist.
- (4) Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB sind die mit (G) bezeichneten Vorstandsmitglieder. Sie vertreten mit Einzelvertretungsmacht den Verein in allen Angelegenheiten.
- (5) Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 12 Jugend des Vereins**

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins selbständig.
- (2) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (3) Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist Satzungsbestandteil.

## **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins wird regelmäßig von zwei KassenprüferInnen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Alternierend werden jedes Jahr ein Kassenprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Remscheid.